

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Erbrecht des überlebenden Ehegatten)

Änderung vom 5. Oktober 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22. Januar 2001¹,

in die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 2001²

und in den Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 10. Mai 2001³,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch⁴ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung⁵,

...

Art. 473 Abs. 1 und 2

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

1 BBl 2001 1121

2 BBl 2001 2011

3 BBl 2001 2111

4 SR 210

5 Dieser Bestimmung entspricht Artikel 122 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 5. Oktober 2001

Der Präsident: Peter Hess

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 5. Oktober 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan

Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2002 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. März 2002 in Kraft.

25. Januar 2002

Bundeskanzlei

⁶ BBl 2001 5736